

# Armutspolitik am Beispiel Österreichs: Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Emmerich Tálos

Im Sommer 2007 stellte der österreichische Sozialminister *Buchinger* die Eckpunkte der geplanten „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ vor. Eine Botschaft lautete: Die österreichische Bundesregierung wolle „kein zweites Hartz IV schaffen, sondern eine Mindestsicherung“ (Der Standard vom 2.8.2007). Diese ausdrückliche Abgrenzung vom deutschen Nachbarn wirft zwei Fragen auf: Schlägt Österreich mit seiner Sozialpolitik tatsächlich einen anderen Weg als Deutschland ein? Und zweitens: Ist die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung ein Signal für einen Kurswechsel in der österreichischen Armutspolitik?

## 1

### Traditionelle Sozialstaatsprinzipien in Österreich

Zu den traditionellen Gemeinsamkeiten zwischen dem deutschen und dem österreichischen Sozialstaat zählt, dass beide – seit ihren Anfängen im ausgehenden 19. Jahrhundert – vorrangig auf die soziale Sicherung Erwerbstätiger zugeschnitten sind. Ein zweites, beiden Systemen eigenes Element ist das Äquivalenzprinzip in der sozialen Sicherung, d. h. das Niveau der Sozialleistungen spiegelt innerhalb der Höchstsatzgrenzen und mit prozentualen Abstufungen das vorherige Erwerbseinkommen wider. Seit Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Sozialversicherung, die den Versicherten vor allem Kompensationszahlungen bei Ausfall des Erwerbseinkommens bietet, in zwei Richtungen ausdifferenziert: zum einen entlang der verschiedenen sozialen Risiken (Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Alter); zum anderen bezog sie im Laufe der Zeit immer mehr Gruppen von Erwerbstätigen ein (Schmidt 2005; Tálos 2005; Obinger/Tálos 2006).

Im Schatten der Sozialversicherung als „erstem Netz“ stand und steht auch in Österreich die Armenfürsorge bzw. Sozialhilfe (Pfeil 2000; Dimmel 2003), die eine Form der Mindestsicherung ist. Ein weiteres Mindestsicherungsinstrument wurde in den 1950er Jahren etabliert, die sogenannte Ausgleichszulage im Bereich der Pensionssicherung (Rentenversicherung). Im Unterschied zu skandinavischen Ländern handelt es sich hierbei nicht um eine *universelle Leistung* à la Volkspension/Grundpension (Petersen 2008). Sie ist vielmehr eine *bedarfsgeprüfte Mindestsicherung* für diejenigen, die als Erwerbstätige in die Ren-

tenversicherung integriert sind, deren Renteneinkommen allerdings unter einem bestimmten Niveau, dem sogenannten Ausgleichszulagenrichtsatz, liegt. Dieser Richtsatz betrug 2007 805 € netto pro Monat, im Jahr 2008 liegt er bei ca. 827 €. Obwohl im Österreich der 1950er Jahre über eine universelle Grundsicherung in der Rentenversicherung (in Anlehnung an den Beveridge-Plan in Großbritannien) diskutiert wurde (Tálos 1989), verblieb Österreich (wie auch Deutschland, vgl. Schmidt 2005, S.76ff.) in den Nachkriegsjahrzehnten in den tradierten Bahnen eines sozialstaatlichen Sicherungssystems, in dem Elemente der Mindest- und Grundsicherung nur schwach ausgeprägt sind.

## 2

### Grund- und Mindestsicherung als neue Elemente

#### 2.1 HINTERGRUND: WACHSENDE ARMUT

Die österreichische Debatte um Grundsicherung und eine bedarfsorientierte Mindestsicherung hat sich nicht ohne Not entwickelt: Die Armutsberichte der letzten zehn Jahre weisen für Österreich eine Armutsgefährdungsquote zwischen 11 % und 13 % aus (Statistik Austria 2006, 2007; Tálos/Wiedermann 2007). Für das Erhebungsjahr 2004 wurde ein Wert von 12,3 % konstatiert. Die Armutsschwelle lag nach dem in der EU geläufigen Kriterium von 60 % des Medianeinkommens im Jahr 2003 bei 848 €, 2004 bei 900 €. In Deutschland lag sie laut zweitem Armutsbericht (Lebenslagen 2005, S. XXI) im Jahr 2003 bei 938 €. <sup>1</sup> Die bestehende Armut im rei-

chen Land Österreich wird damit zu einer gesellschaftlichen Herausforderung, die auch das Programm der rot-schwarzen Koalitionsregierung im Januar 2007 benennt (Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode 2007, S. 109).

Verarmungsrisiken treffen insbesondere Menschen ohne oder mit eingeschränkter Erwerbstätigkeit, vor allem Langzeitarbeitslose, alleinlebende Rentner, kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Menschen mit geringer Schulbildung, Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, Kinder und Jugendliche in armen Familien sowie Menschen mit Behinderung (Statistik Austria 2006, 2007). Während die Armutsgefährdung bei Erwerbstätigen mit 7 % ein relativ geringes Niveau aufweist, sind Arbeitslose zu einem Drittel von ihr betroffen. Kinder und Jugendliche machen über ein Viertel (27 %) aller Armutsgefährdeten in Österreich aus.

#### 2.2 ARMUTSFORMEN

Armut hat viele „Gesichter“. Arm sein, kann auch bereits bedeuten, bei lebensnotwendigen Gütern sparen zu müssen: bei der Ernährung, beim Heizen. Armut kann

<sup>1</sup> Dass es sich dabei nur um Annäherungswerte an die gegenständliche Problematik handelt, ist ebenso zu betonen wie das Faktum, dass eine derart gemessene Einkommensarmut nur eine Facette der Armutproblematik darstellt.

Emmerich Tálos, Dr., Univ. Prof. für Politikwissenschaft, Institut für Staatswissenschaft der Universität Wien. Arbeitsschwerpunkte: Sozialstaat Österreich, Wohlfahrtsstaatsvergleich, Austrokorporatismus.  
e-mail: emmerich.talos@univie.ac.at

sich in gesundheitlichen Beeinträchtigungen und benachteiligten Wohnsituationen zeigen. Dass Erwerbsarbeit nicht für alle Erwerbstätigen eine ausreichende materielle Existenzsicherung gewährleistet, wird vor allem am Phänomen der sogenannten *Working Poor* ersichtlich. Hier verursachen geringfügige Arbeitszeiten, schlecht bezahlte und unregelmäßige Beschäftigung Armutsrisiken. Das Verarmungsrisiko ist auch dann höher, wenn in einem Mehrpersonen-Haushalt eine Person teilzeitbeschäftigt ist. Doch selbst Vollzeitbeschäftigung kann bei geringer Entlohnung mit Armutsgefährdung verbunden sein (Statistik Austria 2007).

Dass Sozialstaaten – ungeachtet ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung – wesentlich zur Minderung von Verarmungsrisiken beitragen, ist am Unterschied zwischen den Armutsgefährdungsquoten vor und nach öffentlichen Transferleistungen ablesbar. Ohne Berücksichtigung der Pensionen lag die Armutsgefährdungsquote vor Sozialtransfers in Österreich im Jahr 2004 bei 25 %, in Deutschland bei 24 %; nach sozialen Transfers lag sie in Österreich bei weniger als 13 %, in Deutschland bei 13 %.

### 2.3 ARMUT TROTZ SOZIALLEISTUNGEN

Im Durchschnitt stammen 35 % der Einkommen österreichischer Privathaushalte aus sozialstaatlichen Transferleistungen (inklusive Pensionen). In armutsgefährdeten Haushalten sind mehr als die Hälfte der Einkommen (56 %) soziale Transferleistungen. Gleiches gilt für Langzeitarbeitslosenhaushalte (54 %). Der Anteil der staatlich geregelten Pensionen an verfügbaren Haushaltseinkommen liegt bei über 90 % (Statistik Austria 2007, S. 41ff.). Anhand dieser Zahlen wird offensichtlich, dass der österreichische Sozialstaat viel zur Reduktion des Verarmungsrisikos leistet, er vermindert Armutsrisiken, verhindert sie allerdings nicht gänzlich.

Dass der österreichische Sozialstaat nicht wirklich armutsfest ist (Tálos/Wiedermann 2007), ist auch am Phänomen sozialer Ausgrenzung ersichtlich. Ausgrenzung meint – in Anlehnung an *Martin Kronauer* (2002) – sowohl die gesetzlich normierte Nicht-Teilhabe an staatlich geregelter sozialer Absicherung als auch die nicht existenzsichernde Teilhabe durch sozialstaatliche Leistungen. Anders formuliert: Der *Ausschluss* aus dem Leistungs-

system ist eine Dimension von Ausgrenzung; die andere ist Armut und Armutsgefährdung *trotz sozialstaatlicher Leistungen*. Der Ausschluss aus dem Leistungssystem tritt ein, wenn gesetzlich definierte Anspruchsvoraussetzungen, nämlich eine bestimmte Erwerbstätigkeitsdauer, nicht erfüllt werden. Das betrifft derzeit mehr als 10 % der beim Arbeitsmarktservice (AMS)<sup>2</sup> gemeldeten Arbeitslosen. Sie erhalten weder Arbeitslosengeld noch die Notstandshilfe als Anschlussleistung.<sup>3</sup> Vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind auch atypisch Beschäftigte, wie die sogenannten neuen Selbstständigen und geringfügig Beschäftigte (bis zu einer Einkommensgrenze von 349,01 € pro Monat).

Transferarmut, also Armut trotz sozialstaatlicher Leistungen, ist die zweite Form, in der sozialstaatliche Lücken sichtbar werden. Sie tritt auf, wenn die materiellen Sozialleistungen zu gering sind, um vor Verarmungsgefährdung und Armut zu schützen. Ursächlich hierfür ist das in der österreichischen Sozialversicherung wirksam werdende zweite Gestaltungsprinzip: die Äquivalenz zwischen geleisteten Beitragszahlungen und dem Niveau der Leistung. Niedrige und diskontinuierliche Einkommen schlagen in niedrigen, zum Teil nicht-existenzsichernden Leistungen zu Buche. Bei einem beträchtlichen Teil der Betroffenen – dies sind vor allem Frauen – sind die Leistungen in der Arbeitslosenversicherung und der Notstandshilfe aufgrund geringer Einkommen gleichfalls niedrig bzw. sehr niedrig. Mehr als die Hälfte der Arbeitslosengeldbezüge liegt seit geraumer Zeit unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, der im Jahr 2007 beispielsweise 805 € netto betrug.

Die Sozialhilfe, die explizit auf Armutsvermeidung und auf Hilfe im Fall einer individuellen Notlage abstellt, ist nicht darauf angelegt, standardisierte oder wiederkehrende soziale Risiken, wie niedrige Erwerbseinkommen, abzusichern. Zwar sind derartige Risiken innerhalb der beiden letzten Jahrzehnte zunehmend in die Sozialhilfe verlagert worden – etwa die finanzielle Notlage von Erwerbslosen, von Alleinerziehenden und von *Working Poor*; sie überfordern aber das bestehende System. Dies zeigt sich an den wachsenden Ausgaben für sogenannte Richtsatzergänzungen. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist Wien: Von den fast 80.000 Personen mit Leistungsbezug wurde der weitaus größte Teil (72 %) von der Sozialhilfe deshalb unterstützt, weil

das Erwerbseinkommen dieser Menschen unterhalb des Richtsatzes lag. Als ein wesentlicher Treiber dieser Entwicklung gilt die Zunahme atypischer bzw. prekärer Beschäftigungsverhältnisse (Teilzeit, geringfügige Beschäftigung, Leiharbeit etc.), vor allem wegen der damit einhergehenden geringen Verdienstmöglichkeiten. Die Folge ist, dass im Fall der Arbeitslosigkeit Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld bei einer Nettoersatzrate von 55 % auch sehr niedrig sind. Die Zahl der Personen, die eine ergänzende Geldaushilfe erhalten, stieg im Zeitraum 1995 bis 2005 auf das Fünffache bzw. um 400 % (Pratscher 2007, S. 735). Auf diese Gesamtproblematik haben die Armutsberichte und Armutskonferenzen im letzten Jahrzehnt wiederholt hingewiesen, was nicht zuletzt die Debatte um eine Grundsicherung auslöste.

### 2.4 GRUNDSICHERUNG IM POLITISCHEN DISKURS

Die politische Diskussion über eine Grundsicherung verlief in Österreich lange Zeit weit weniger facettenreich als in Deutschland: Die Grünen legten ein Programm der bedarfsorientierten Grundsicherung in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre vor, die Gewerkschaften und Sozialdemokraten übten sich lange in Skepsis und Zurückhaltung, und die bürgerlichen Parteien, ÖVP (Österreichische Volkspartei) und FPÖ (Freiheitliche Partei Österreichs), wie auch die Unternehmerorganisationen entwickelten eine deutliche und strikte Ablehnung (Tálos 2003b, S. 169ff.).

Angesichts dieser Gemengelage überrascht nicht, dass die Regierungskoalition von ÖVP und FPÖ/BZÖ (Bündnis Zukunft Österreich) es in den Jahren 2000 bis 2006 im Wesentlichen bei plakativen Ankündigungen beließ und eine Armutspolitik auf „Sparflamme“ betrieb (Obinger/Tálos 2006, S. 189ff.). War im Regierungsprogramm 2000 zumindest noch abstrakt davon die Rede, die Armut zurückdrängen zu wollen, so finden sich Begriffe wie Armut oder Armutsbekämpfung im Regierungsprogramm 2003 bis 2006 erst gar nicht. Die Thematisierung von Armut fand nur im Rahmen der nationalen Aktions-

<sup>2</sup> Der Arbeitsmarktservice ist das österreichische Pendant der deutschen Bundesagentur für Arbeit.

<sup>3</sup> Die Notstandshilfe entspricht in etwa der früheren Arbeitslosenhilfe in Deutschland.

pläne gegen Armut und soziale Ausgrenzung statt, die aufgrund der Beschlüsse des Europäischen Rates von Nizza durch die österreichische Bundesregierung zu entwickeln waren (Kolb 2007). Aus der Sicht der Regierung diente im Bereich der Alterssicherung vor allem die Ausgleichszulage als Instrument zur Armutsvermeidung. Allerdings lagen die Richtsatzanhebungen – ungeachtet anders lautender Aussagen der Regierung – ausnahmslos beträchtlich unter der Armutsschwelle (Obinger/Tálos 2006, S.191ff.).

Obwohl das Thema „Grundsicherung“ im österreichischen gesellschaftspolitischen Diskurs lange Zeit ein Schattendasein führte, wurde es im Nationalratswahlkampf 2006 und in den nachfolgenden Regierungsverhandlungen zwischen SPÖ (Sozialdemokratische Partei Österreichs) und ÖVP zu einer der größten Kontroversen. Neben den Grünen votierte nunmehr auch die SPÖ für das Modell der bedarfsorientierten Grundsicherung – mit der Begründung, dass eine Verringerung der in Österreich seit einigen Jahren wieder ansteigenden Armut möglich sei (SPÖ-Papier 2006). Im Gegensatz dazu lehnten ÖVP, BZÖ und FPÖ eine derartige Ergänzung des österreichischen Sozialstaates ab.

# 3

## „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ als aktuelles Regierungsvorhaben

### 3.1 SCHRITTWEISE UMSETZUNG

Laut Regierungsprogramm vom Januar 2007 stellt in „einem reichen Land wie Österreich ... die wesentliche Reduktion von Armut – den entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt – eine lösbare Aufgabe dar“ (Regierungsprogramm 2007, S. 109). Die Senkung der Zahl der Armutsgefährdeten und akut Armen soll durch Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung und in drei Schritten erreicht werden:

(1) Auf Ebene der Bundesländer werden zunächst die Sozialhilferichtsätze harmonisiert und einheitlich auf den Wert der Ausgleichszulage des Jahres 2008 angehoben (ca. 827 € pro Monat netto). Die bisherigen Sozialhilferichtsätze variierten

mangels eines Bundessozialhilfegesetzes je nach Bundesland um mehr als 100 €.

(2) Auf Ebene des Bundes wird eine Mindestsicherung für Notstandshilfe-Bezieher eingeführt werden, wie sie für die Bezieher von Arbeitslosengeld bereits in Form einer erhöhten Nettoersatzrate besteht (Nettoersatzrate im Fall der Bemessungsgrundlage unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz: 80 % im Fall von Unterhaltspflichten, 60 % ohne Unterhaltspflichten).

(3) Diese beiden Schritte werden mit der Einführung eines Mindestlohnes von 1.000 € (ca. 850 € netto) ergänzt, wobei die Mindestlöhne durch Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien und nicht per Gesetz eingeführt werden sollen. Diese Vereinbarung wurde bereits 2007 getroffen. Eine Arbeitsgruppe, in der – unter Federführung des zuständigen Regierungsressorts – die Repräsentanten der Länder, anderer Ministerien, der Verbände und Experten eingebunden sind, wurde eingerichtet, um die Umsetzung dieses Vorhabens voranzutreiben (Buchinger 2007a).

Eine wichtige Voraussetzung für die Einführung einer Mindestsicherung wurde im Herbst 2007 geschaffen: eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern im Rahmen des neuen Finanzausgleichs (Der Standard vom 27.9.2007). Auch wenn die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen und einige Punkte noch kontrovers<sup>4</sup> sind, signalisiert dies, dass die Länder, die durch die Harmonisierung und Anhebung der Leistung höhere finanzielle Aufwendungen haben, das Regierungsvorhaben nicht blockieren werden. Damit sind (Stand Januar 2008) die folgenden Konturen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erkennen:<sup>5</sup>

### 3.2 ECKPUNKTE

#### LEISTUNGSHÖHE

Der Ausgangswert für die Bemessung ist der Ausgleichszulagenrichtsatz des Jahres 2008 (in Höhe von ca. 827 €).

In diesem Pauschalbetrag ist bereits ein Selbstbehalt für Wohnkosten in Höhe von 25 % des Betrages enthalten. Ob dieser bei Bewohnern einer eigenen Immobilie berücksichtigt wird, ist noch offen. Ist der angenommene Unterhaltsbedarf durch den Selbstbehalt nicht gedeckt, so könnte seitens

der Sozialhilfe oder Wohnbauförderung eine höhere Leistung gewährleistet werden.

Bei einer Mindestsicherung für einen Haushalt kommen folgende Äquivalenzrelationen bei der Bemessung der Mindestsicherung zum Tragen: für Alleinunterstützte bzw. Alleinerziehende 100 % des Pauschalbetrages, für Paare je 75 %, für weitere erwachsene Personen 50 %, für ein Kind und bis zu drei Kindern 18 % bzw. ab dem vierten Kind 15 %.

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN LEISTUNGSBEZUG

Der Leistungsbezug ist an das unbeschränkte Aufenthaltsrecht gebunden. Asylbewerber, Touristen, Bürger des Europäischen Währungsraums sind davon in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts ausgeschlossen. Die Mindestsicherungsleistungen sind *subsidiär* – was heißt, dass Einkommen und tatsächlich zur Verfügung stehende Leistungen Dritter stets und zur Gänze auf die Mindestsicherungsleistung angerechnet werden. Neben Einkommen soll auch Vermögen (mit wenigen Ausnahmen wie z. B. Fahrzeuge, angemessener Hausrat) unter Berücksichtigung festgelegter Freigrenzen (in Höhe des fünffachen Richtsatzes für Alleinunterstützte) angerechnet werden.

Die Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit ist bei allen arbeitsfähigen Personen eine Grundvoraussetzung für den Mindestsicherungsbezug. Der Arbeitseinsatz darf nicht von Personen verlangt werden, die entweder das Regelpensionsalter (Regelrentenalter) erreicht oder Betreuungspflichten für Kinder unter drei Jahren haben. Wer seine Arbeitskraft bei bestehender Arbeitsfähigkeit trotz schriftlicher Ermahnung nicht in zumutbarer Weise einsetzt, muss mit einer stufenweisen Kürzung bis zu maximal 50 % der Pauschalleistung rechnen. Die Leistungen an unterhaltsberechtigten Angehörige sind von diesen Sanktionen nicht berührt.

<sup>4</sup> Siehe z. B. das Ergebnis einer Verhandlungsrunde zwischen Sozialminister und Soziallandesräten am 25.1.2008: Über zwei Punkte, den One-Stop-Shop für Mindestbezieher und Mindestbezieherinnen beim AMS sowie die Regelung der Wohnungskosten, besteht noch kein Einvernehmen zwischen allen beteiligten Akteuren (APA vom 25.1.2008; Der Standard vom 26.1.2008).

<sup>5</sup> Vgl. zum Folgenden auch Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz 2007; Buchinger 2007a und b.

## VERGÜNSTIGUNGEN

Die Rückzahlungspflicht, die derzeit in einigen Bundesländern bei wegfallendem Sozialhilfebezug besteht, soll für Erwerbstätige im Anschluss an den Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung ebenso entfallen wie der Kostenersatz von Eltern für volljährige Kinder.

Vorgesehen ist ferner, dass nicht krankenversicherte Sozialhilfeempfänger ohne Wartezeit in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden.

Und schließlich ist als Arbeitsanreiz gedacht, Personen, die nach längerem Mindestsicherungsbezug wieder in den Erwerbsprozess einsteigen, einen befristeten Freibetrag einzuräumen (Details noch offen).

## ONE-STOP-SHOP

Eine Innovation stellt auch die geplante Einführung eines *one-stop-shop* beim Arbeitsmarktservice dar: Um für arbeitsfähige und arbeitslose Personen den Zugang zu Leistungen zu erleichtern, können alle Formalitäten bei einer einzigen Stelle erledigt werden. Für Sozialhilfeempfänger ist der volle Anspruch auf arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gewährleistet. Da Arbeitslosengeld und Notstandshilfe als Versicherungsleistungen gelten, soll der Differenzbetrag zur Mindestsicherung finanziell von den jeweiligen Ländern getragen werden. Den Ländern wurde im Finanzausgleich allerdings die Möglichkeit einer Gebarungskontrolle (Ausgabenkontrolle) bzw. einer Limitierung des zusätzlichen Aufwandes eingeräumt. Für die zusätzlichen Nettokosten, die aus der Anhebung der Sozialhilfeleistungen auf das Niveau der Mindestsicherung erwachsen werden, ist für die

Jahre 2009 und 2010 jeweils eine Deckelung mit 50 Mio. € vorgesehen.

## ZEITRAHMEN

Für Mitte März 2008 ist die Vorlage eines Entwurfes für eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geplant. Aus der Sicht der Regierung bzw. des zuständigen Ministers sollte die bedarfsorientierte Mindestsicherung zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. Beim derzeitigen Verhandlungsstand scheint der 1. Januar 2010 eher wahrscheinlich. Die Laufzeit der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern wird vorerst befristet sein. Nach einem Jahr soll eine Evaluierung erfolgen. Für den Fall, dass die im Finanzausgleich vorgesehene Deckelung überschritten wird, sind erneute Verhandlungen vorgesehen, um die Gesamtkosten wieder auf das vereinbarte Volumen zurückführen zu können.

# 4

## Kurswechsel in der Armutspolitik unter Rot-Schwarz?

Hat Österreich mit diesem Regierungsvorhaben neue Wege in der Armutspolitik eingeschlagen? Meine Antwort ist: Jein. Auf der Plusseite steht, dass bisherige Sozialstaatsleistungen um Elemente einer Grundversicherung ergänzt werden, und zwar auf Bundes- wie auch auf Länderebene. Zudem wird eine Harmonisierung der Mindestsicherungsleistung angestrebt. Das heißt, dass auch die Leistungen der Länder zukünftig einheitlich sein werden. Bedeutsam für die Realisierung von Mindestsicherungsstandards sind grundsätzlich auch

Mindestlöhne. Dass sich die Tarifvertragsparteien in Österreich bereits auf die Einführung von Mindestlöhnen verständigt haben, hängt ohne Zweifel mit dem niedrigen Niveau des vereinbarten Mindestlohnes (1.000 € brutto pro Monat auf Vollzeitbasis) zusammen.

Allerdings, und das ist die andere Seite der Bilanz, ist bereits absehbar, dass sich das Regierungsvorhaben wesentlich vom Modell der bedarfsorientierten Grundversicherung (Tálos 2003a) unterscheiden wird: und zwar sowohl hinsichtlich der Reichweite als auch des Leistungsniveaus. Ungeachtet dessen, dass zur Zeit noch einige Fragen offen sind, scheint festzustehen: Die Mindestsicherung wird es auf Bundesebene nur für Arbeitslose und alte Menschen, nicht für Kranke geben. Die Mindestsicherung wird nicht an die Armutsschwelle nach EU-Berechnung (d.h. 60 % des Medianeinkommens) herankommen, denn deren Höhe wird im Jahr 2009 voraussichtlich 827 € betragen. Da bereits 2004 nach Berechnung von Statistik Austria die Armutsschwelle bei 900 € lag (Statistik Austria 2007), wird im Jahr 2009 die Differenz zwischen der Armutsschwelle und der vorgesehenen Mindestsicherung noch größer sein. Die Konsequenz ist: Trotz Mindestsicherung wird es Armut im Sozialstaat Österreich absehbar auch weiterhin geben. Im Vergleich zur Situation in Deutschland sei aber angemerkt: Anders als die sogenannten Hartz-Reformen ist die geplante österreichische bedarfsorientierte Mindestsicherung dezidiert armutspolitisch motiviert. Sie könnte somit ein wichtiger gesellschaftspolitischer Schritt zur Armutbekämpfung sein, dem allerdings noch weitere folgen sollten.

# LITERATUR

---

- Austria Presse Agentur (APA)** (2008): Mindestsicherung: Bund und Länder weitgehend einig, vom 25.01.
- Buchinger, E.** (2007a): Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Presseunterlagen vom 2. 8.
- Buchinger, E.** (2007b): Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als Gesamtpaket zur Armutsreduktion, Presseunterlagen vom 10. 12.
- Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz** (2007): Publikation über die Eckpunkte einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung auf Basis der bisherigen Gespräche, Wien
- Der Standard** (2007a): Kein zweites Hartz IV, vom 02.08.
- Der Standard** (2007b): Die Grundsatz-Einigung in Stichworten, vom 27.09.
- Dimmel, N.** (2003): Armut trotz Sozialhilfe, in: Tálos, E. (Hrsg.): Bedarfsorientierte Grundsicherung, Wien, S. 117–153
- Kolb, M.** (2007): Combating social exclusion. Koordinierung der Politik der Armutsbekämpfung auf EU-Ebene und die Auswirkungen auf Österreich, Diplomarbeit, Wien
- Kronauer, M.** (2002): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hochentwickelten Kapitalismus, Frankfurt/New York
- Lebenslagen in Deutschland** (2005): Der zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin
- Obinger, H./Tálos, E.** (2006): Sozialstaat Österreich zwischen Kontinuität und Umbau. Eine Bilanz der ÖVP/FPÖ/BZÖ-Koalition, Wiesbaden
- Petersen, J. H.** (2008): Aktuelle Reformen der Alterssicherung in Dänemark, in: Alterssicherung in Europa, hrsg. von der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung, Schriftenreihe der GVG, Bd. 59, Bonn, S.41–95
- Pfeil, W.** (2000): Österreichisches Sozialhilferecht, Wien
- Pratscher, K.** (2007): Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Pflegegeld der Bundesländer im Jahr 2005 und in der Entwicklung seit 1995, in: Statistische Nachrichten 8, S. 730–743
- Regierungsprogramm** (2007): Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, Wien
- Schmidt, M.G** (2005): Sozialpolitik in Deutschland, Wiesbaden
- Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)** (2006): SPÖ-Papier: Arbeit. Chancen. Sicherheit. Bedarfsorientierte Grundsicherung – Weg aus der Armut, Wien
- Statistik Austria** (2006): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse von EU-SILC 2004, Wien
- Statistik Austria** (2007): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse von EU-SILC 2005, Wien
- Tálos, E.** (1989): Materielle Sicherung durch Sozialversicherung? Tradition eines erwerbsorientierten Systems der sozialen Sicherheit und Änderungsoptionen, in: 100 Jahre österreichische Sozialversicherung. Festschrift, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien, S. 195–216
- Tálos, E.** (Hrsg.) (2003a): Bedarfsorientierte Grundsicherung, Wien
- Tálos, E.** (2003b): Grundsicherung: Eine alte und aktuelle Debatte, in: Tálos, E. (Hrsg.): Bedarfsorientierte Grundsicherung, Wien, S. 157–172
- Tálos, E.** (2005): Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945–2005, Innsbruck
- Tálos, E./Wiedermann, C.** (2007): Armut trotz Sozialstaat? Institut für Staatswissenschaft, IGOV-Research & Discussion Papers Series, Dezember 2007 (<http://staatswissenschaft.univie.ac.at/index.php?id=12210>)